

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der QIAGEN GmbH

Für den Verkauf der Produkte der QIAGEN GmbH an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten ausschließlich die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der QIAGEN GmbH“ in der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Leistungen ohne Erklärung eines Vorbehalts ausführen. Führen wir im Auftrag des Kunden Serviceleistungen an den gelieferten QIAGEN-Produkten durch, gelten hierfür die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Services“ in der bei Vertragsschluß jeweils geltenden Fassung. QIAGEN behält sich vor, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Kunde vor dem jeweiligen Vertragsabschluss auf die entsprechenden Änderungen hingewiesen.

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Geringfügige Abweichungen von unseren Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.
2. a) Lieferzeiten gelten nur annähernd, sofern wir sie nicht schriftlich als verbindlich anerkannt haben.  
b) Halten wir eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so kann der Kunde nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Dies gilt nicht, sofern wir die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht zu vertreten haben oder die Setzung einer Nachfrist nach §§ 323 Abs. 2 oder 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Erbringen wir nur eine Teilleistung, so ist der Kunde zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
3. Lieferbar sind nur die in unseren jeweils gültigen Preislisten aufgeführten Einheiten. Wir sind zur Aufteilung der Lieferung in Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert berechnet werden. Bei Bestellungen auf Abruf muss der Abruf mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Auslieferungstermin erfolgen.
4. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.
5. Die Art und Weise des Versands bestimmen wir, sofern uns nicht der Kunde schriftliche Weisungen erteilt. Der Versand erfolgt CPT (Incoterms 2000) Bestimmungsort. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Transportunternehmen übergeben haben.
6. a) Die Preise verstehen sich einschließlich der Verpackungskosten, zuzüglich Umsatzsteuer. Transportkosten werden extra berechnet. Die Versandkosten trägt der Kunde, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.  
b) Sollten wir nach dem Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss, d. h. in der Regel nach unserer Auftragsbestätigung, unsere Preise allgemein anheben oder ermäßigen, so gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Preis.
7. a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.  
b) Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.  
c) Bei verspäteter Zahlung berechnen wir ohne Mahnung ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz.  
d) Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Darüber hinaus ist die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns ausgeschlossen.
8. a) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat. Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Zur Veräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges befugt.



# Allgemeine Verkaufsbedingungen

- b) Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Betrages unserer Rechnung zur Sicherung unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit ihm vorrangig an uns ab. Der Kunde wird Zahlungen, die er aus dem Verkauf unserer Vorbehaltsware erhält, in erster Linie auf den nicht an uns abgetretenen Teil der Gesamtforderung anrechnen, sofern der Zahlende nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- c) Soweit Eigentumsvorbehalte zu unseren Gunsten bestehen oder Forderungen des Kunden an uns abgetreten sind, ist der Kunde zur Erteilung der für die Wahrung unserer Rechte notwendigen Auskünfte verpflichtet. Das gilt insbesondere für Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf unsere Ware oder uns abgetretene Forderungen. Kosten einer Intervention gehen zu Lasten des Kunden.
- d) Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Unser Recht, abgetretene Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- e) Sofern der Wert der uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir zur Rückabtretung in entsprechendem Umfang verpflichtet.
- f) Mit der Erfüllung unserer Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen, gehen die Sicherheiten ohne besondere Rückübertragung auf den Kunden über.
9. a) Unsere Produkte sollen der wissenschaftlichen Forschung dienen. Für diese Zwecke haben wir sie entwickelt. Eine Verwendung unserer Produkte für humanmedizinische oder diagnostische Zwecke, oder als Arzneimittel, ist nur zulässig, wenn solch eine Verwendung nach den für den Kunden und den Verwender maßgeblichen gesetzlichen Regelungen erlaubt ist, und, soweit erforderlich, auch eine Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt. Darüber hinaus bedarf eine derartige Verwendung unserer Produkte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ausdrückliche Verwendungshinweise auf der Verpackung (z. B. „In vitro Diagnosticum“) stehen einer schriftlichen Zustimmung gleich; sie ersetzen aber nicht behördliche Genehmigungen, die im Land des Anwenders erforderlich sind.
- b) Kunden, die unsere Produkte in der industriellen Produktion verwenden, tun dies auf eigenes Risiko. Da wir die möglichen Verfahren und Prozesse für solch eine industrielle Verwendung unserer Produkte nicht voraussehen oder kontrollieren können, müssen wir hier jede Gewährleistung oder Haftung ablehnen. Unsere Anwendungshinweise sind in solchen Fällen nur als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.
10. a) Mängel gelieferter Ware oder Mengenabweichungen oder Fehllieferungen sind uns spätestens 1 Woche nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Werden diese Rügefristen nicht eingehalten, erlöschen die sonst bestehenden Mängelansprüche.
- b) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir innerhalb angemessener Frist Fehlmengen nachliefern bzw. nach unserer Wahl die Ware umtauschen oder bestehende Mängel beseitigen.
- c) Hat uns der Kunde eine angemessene Frist gesetzt zur Nacherfüllung im Sinne von Ziffer 10 b), so kann er nach erfolglosem Ablauf der Frist die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Erfordernis der Setzung einer angemessenen Nachfrist entfällt, sofern die Setzung einer Nachfrist nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Kunden unzumutbar ist, oder diese von uns verweigert wurde. Bei der Lieferung mangelhafter Waren ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
- d) Wir haften auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden, für arglistig verschwiegene Mängel, für Personenschäden, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für anfängliche Unmöglichkeit, sofern wir die anfängliche Unmöglichkeit bei Vertragsschluss kannten oder kennen mussten sowie für die vereinbarte Beschaffenheit der verkauften Ware, sofern wir eine Garantie für deren Beschaffenheit übernommen haben. Wir haften auf Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten und für Schäden, die von unseren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden. Als Kardinalpflichten im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden solche Pflichten angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut oder regelmäßig vertrauen darf.



# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Bei einer Teilleistung oder der Lieferung mangelhafter Waren ist der Kunde zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Aufwendungsersatz nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

- e) Gewährleistungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche entfallen bei unsachgemäßer Behandlung und Verarbeitung unserer Produkte. Für Verschleißteile, wie bewegliche Teile, Schläuche, Spritzen, etc. wird keine Haftung übernommen. Für Mängel an gebrauchten QIAGEN-Produkten haften wir, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder sich aus einer Garantie für die Beschaffenheit etwas anderes ergibt, nur dann, wenn der Kunde mit uns ein Service-Support-Abkommen abgeschlossen hat, im Rahmen von dessen besonderen Bedingungen.
  - f) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so beginnt die Verjährungsfrist mit Übergang der Gefahr. Andere Ansprüche des Kunden als Mängelansprüche, insbesondere Ansprüche wegen Nebenpflichtverletzungen, vorvertraglicher Haftung oder einer unerlaubten Handlung verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Ware. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach Ziffer 10 d, die ihm aus demselben Sachverhalt zustehen.
11. a) Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist Hilden. Für Kunden, die Kaufleute sind oder ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird der Gerichtsstand beim Amtsgericht Düsseldorf bzw. (für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Wert die Summe von € 5.000,- übersteigt!) beim Landgericht Düsseldorf begründet. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, auch die Gerichte am Wohnsitz des Kunden anzurufen.
- b) Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Services

1. Definitionen
  - (a) „Kunde“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person, die QIAGEN mit der in der Service-Vereinbarung niedergelegten Leistung beauftragt.
  - (b) „QIAGEN“ bedeutet QIAGEN GmbH, QIAGEN Str. 1, 40724 Hilden
  - (c) „Laborgerät“ bedeutet ein Gerät zur Vorbereitung und/oder Reinigung und/oder Analyse von Proben und/oder jede andere in der Servicevereinbarung näher beschriebene Geräte- oder sonstige technische Ausstattung.
  - (d) „Service“ bedeutet eine in der Service-Vereinbarung beschriebene Dienstleistung für den Kunden.
  - (e) „Teile“ bedeutet sonstige andere Güter und Waren, die von QIAGEN an den Kunden im Rahmen der Service-Vereinbarung geliefert werden.
  - (f) „Service-Vereinbarung“ bedeutet eine zwischen dem Kunden und QIAGEN abgeschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen gemäß eines Angebots von QIAGEN, das vom Kunden angenommen wurde.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen
  - (a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Services von QIAGEN ausschließlich, gleich ob es sich um Leistungen aufgrund einer Service-Vereinbarung handelt oder um sonstige Werk- oder Dienstleistungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden haben und den Vertrag vorbehaltlos ausführen. Diese AGB ersetzen bzw. gehen jeder anderen zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen QIAGEN und dem Kunden vor.
  - (b) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und durch ein vertretungsberechtigten Repräsentanten von QIAGEN unterzeichnet, sind vor dem Abschluss einer Service-Vereinbarung mündlich erteilte oder in für die Öffentlichkeit bestimmten Publikationen enthaltene Informationen und Ratschläge stets unverbindlich und nicht Bestandteil der Service-Vereinbarung.
  - (c) Sofern nicht in der Service-Vereinbarung ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem vertretungsberechtigten Repräsentanten von QIAGEN unterzeichnet gilt keine Erklärung zu Bedingungen, Garantien, Gewährleistungsrechten (gleichgültig ob gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart) als durch QIAGEN abgegeben oder als Bestandteil eines Vertrages zwischen QIAGEN und dem Kunden vereinbart.



# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## 3. Service-Voraussetzungen für Laborgeräte

Sofern nichts Abweichendes schriftlich mit QIAGEN vereinbart wurde, ist ein Laborgerät, das (i) nicht fach- und sachgerecht verwendet wurde oder einer nicht üblichen physikalischen oder elektronischen Belastung unterliegt, (ii) vom Kunden ohne vorherige Genehmigung von QIAGEN verändert wurde, (iii) nicht von QIAGEN gewartet wurde oder der Versuch der Wartung durch Dritte stattgefunden hat, (iv) ohne Genehmigung von QIAGEN an einen anderen Standort gebracht wurde, nicht von der Service-Vereinbarung umfasst. QIAGENS Standard Preise gelten für vorgenanntes Laborgerät nicht.

## 4. Vertragsbeginn

Die Service-Vereinbarung tritt an dem in der Service-Vereinbarung festgelegtem Datum oder an dem Datum an dem QIAGEN mit der Serviceleistung oder Lieferung der Teile beginnt, in Kraft wobei das zeitlich frühere Ereignis maßgeblich ist („Vertragsbeginn“).

## 5. Service

- (a) QIAGEN erbringt die in der Service-Vereinbarung vereinbarten Services. Wenn nicht ausdrücklich in der Service-Vereinbarung vereinbart, beinhaltet der Service keine Instandsetzungsmaßnahmen im Falle einer Betriebsunterbrechung des Laborgeräts. QIAGEN kann nach eigener Wahl neue oder erneuerte Teile einsetzen. Jedes Bestandteil, das durch QIAGEN während der Durchführung des Service ersetzt wurde, geht in das Eigentum von QIAGEN über. Der Kunde wird sicherstellen, dass das Bestandteil frei von Rechten Dritter ist und stellt QIAGEN von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer bestehenden oder behaupteten Verletzung von Rechten Dritter und einer Verteidigung gegen solche Ansprüche ergeben, frei.
- (b) Die Durchführung des Service findet während der üblichen Arbeitszeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr statt. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage, sofern nicht QIAGEN ausdrücklich schriftlich hiervon abweichenden Zeiten zustimmt.
- (c) QIAGEN ist es gestattet, seine vertraglichen Verpflichtungen aus der Service-Vereinbarung sowie den AGB an Subunternehmer zu übertragen.
- (d) Sofern nicht ausdrücklich in der Service-Vereinbarung erklärt, ist Folgendes nicht vom Service mit umfasst: (i) die Lieferung von Verbrauchsmaterial, Verschleißteilen und Zubehör (insbesondere Lampen, Glasteile, Filter, Spritzen, Schläuche, Luftfilter, Speichermedien jedweder Art, Druckerzubehör, Säulen, thermostatische Platten,); (ii) die Wiederherstellung von Daten bei Verlust oder Beschädigung des Datenträgers (insbesondere Festplatten) und/oder der Software; (iii) Veränderungen oder Standortwechsel des Laborgerätes; (iv) Anwendungsunterstützung für Protokoll/Methodenentwicklung und Kunden-Training. Die vorgenannten Leistungen können, sofern sie nicht bereits von der Service-Vereinbarung umfasst sind, separat angeboten und durchgeführt werden.

## 6. Pflichten des Kunden

- (a) Der Kunde hat für das Laborgerät eine angemessene Umgebung gemäß der spezifizierten Betriebsbedingungen sowie Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen, insbesondere durch Leistungsabfall in der Stromversorgung zu gewährleisten und die von QIAGEN vorgegebenen Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Eine „angemessene Umgebung“ bedeutet insbesondere dass die Lagerung/Aufstellung und der Betrieb des Laborgerätes auf einem ebenen Untergrund frei von Schlägen und Erschütterungen stattfinden müssen.
- (b) Bei Störungen des Laborgeräts hat der Kunde QIAGEN umgehend zu benachrichtigen und dem QIAGEN-Personal auf Anfrage ungehinderten Zugang zu dem Laborgerät zu gewähren. Soweit erforderlich stellt der Kunden dem QIAGEN-Personal dazu Zugangsberechtigungen (Ausweise) zur Verfügung.
- (c) Soweit nicht abweichend in der Service-Vereinbarung geregelt, wird der Kunde QIAGEN die Verbrauchsmaterialien, die für den Service benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- (d) Der Kunde wird vor Durchführung des Services durch QIAGEN eine Datensicherung vornehmen, insbesondere Parameter und Funktionsdaten für das Laborgerät sichern.
- (e) Der Kunde wird nach Durchführung des Services gegenüber QIAGEN bestätigen, dass sich das Laborgerät in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand befindet und bestimmungsgemäß funktioniert.
- (f) Der Kunde soll angemessene Arbeitsbedingungen für das QIAGEN Personal gewährleisten und die erforderlichen Unterweisungen für Notfälle durchführen.



# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## 7. Lieferung und Ausführung der Leistung

- (a) Angegebene Termine und Uhrzeiten zur Ausführung des Services oder zur Lieferung von Teilen sind ungefähre Angaben und nicht Bestandteil der Service-Vereinbarung. Angegebene Uhrzeiten sind nicht verbindlich, sofern die Servicevereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Trotz aller zumutbaren Bemühungen angegebene Zeiten einzuhalten, ist QIAGEN berechtigt, diese ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern.
- (b) Die Lieferung von Teilen kann nach Wahl von QIAGEN in mehreren Einzellieferungen erfolgen. Der Verzug mit einer Einzellieferung berechtigt nicht Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder von der Service-Vereinbarung zurückzutreten oder die Lieferung nicht anzunehmen.
- (c) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab QIAGEN Werk (EXW Incoterms 2000). Bis zur vollständigen Zahlung des für die Lieferung geschuldeten Betrages durch den Kunden an QIAGEN bleiben gelieferte Waren im Eigentum von QIAGEN. Der Kunde wird die Waren bis zur vollständigen Zahlung für QIAGEN treuhändisch verwahren. QIAGEN kann nicht bezahlte Waren jederzeit wieder vom Kunden zurückverlangen.
- (d) Der Kunde gewährt QIAGEN ein unwiderrufliches Zugangsrecht zu dem Gelände/Gebäuden des Kunden zum Zwecke der Rückholung der Waren und anderer Materialien, die im Eigentum von QIAGEN sind.

## 8. Preise

Der Kunde ist zur Bezahlung des Services sowie der Waren gemäß der Service-Vereinbarung verpflichtet. Sofern nicht anders von QIAGEN schriftlich angegeben, beinhalten die Preise für den Service und die Waren nicht den Transport, Versicherungen, Lizenzgebühren, Zollgebühren, Umsatz-, Gewerbe- oder andere ähnliche Steuern. Diese sind gesondert durch den Kunden zu entrichten, mit Ausnahme solcher Abgaben, die auf die Netto-Einnahmen von QIAGEN erhoben werden. Es gelten die zu Vertragsbeginn und im Falle einer Vertragsverlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise.

## 9. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung für Service und Waren erfolgt netto

- (a) entsprechend den Zahlungsbedingungen der Service-Vereinbarung oder - sofern diese in der Service-Vereinbarung nicht geregelt sind oder für den Fall, dass der Preis für den Service oder die Waren über den vereinbarten Rahmen hinausgehen -
- (b) 30 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung. Sollte eine Rechnungsstellung entsprechend Buchst. (b) erfolgen, ist der Kunde nicht zum Abzug etwaiger in der Service-Vereinbarung erwähnter Nachlässe berechtigt.

## 10. Gewährleistung

- (a) Soweit ein Mangel der von QIAGEN erbrachten Leistung vorliegt, ist QIAGEN zur Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder nochmaligen Erbringung der Leistung, berechtigt. Der Kunde hat hierzu die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen, z. B. QIAGEN das betreffende System zugänglich zu machen.
- (b) Ist QIAGEN zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von QIAGEN zu vertreten sind, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ein Recht zum Rücktritt des Vertrages besteht für die Service-Vereinbarung nicht insgesamt, sondern lediglich für die betreffende Teilleistung. Sollte dem Kunden ein Festhalten an der Service-Vereinbarung insgesamt unzumutbar sein, so kann er diese nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung bestehen nur, wenn der Kunde an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat. (c) QIAGEN gewährleistet, dass die von ihr zu erbringenden Leistungen nur durch speziell hierfür geschulte und entsprechend ausgerüstete Mitarbeiter durchgeführt wird.

## 11. Sicherheit und Gesundheitsschutz

- (a) Der Kunde muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Beauftragten, die in der unmittelbaren und anliegenden Umgebung des Laborgerätes und der Teile arbeiten, ausreichend geschult sind und die maßgeblichen Vorschriften in Bezug auf Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz einhalten. Ferner gewährleistet der Kunde, dass ein angemessen geschulter Mitarbeiter oder ein vom Kunden autorisierter Dritter während der Durchführung des Service an dem Laborgerät anwesend ist und sich in Sichtweite des durchführenden QIAGEN Mitarbeiters zur Verfügung hält.
- (b) Der Kunde wird sicherstellen, dass das Laborgerät vor der Durchführung des vorgenannten Services desinfiziert and dekontaminiert ist.





# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## 12. Haftungsbeschränkungen

- (a) Für wesentliche Fremderzeugnisse, z.B. Ersatzteile, beschränkt sich die Haftung von QIAGEN auf die Abtretung der Ansprüche, die QIAGEN gegen den Liefereranten des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Liefereranten des Fremderzeugnisses fehlschlagen, so bestehen die hierin festgelegten Mängelansprüche des Kunden gegen QIAGEN.
- (b) QIAGEN haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung einer Obliegenheit des Kunden aus dem Vertrag oder diesen AGB entstanden sind sowie für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind, es sei denn, diese wären von QIAGEN verschuldet. Für Verschleißteile wie bewegliche Teile, Schläuche, Spritzen etc. wird keine Haftung übernommen.
- (c) QIAGEN haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen: QIAGEN haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt oder falls sie nach dem Produkthaftungsgesetz zur Haftung verpflichtet ist. QIAGEN haftet des Weiteren für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder sog. Kardinalpflichten; im Falle der nur leicht fahrlässigen Verursachung haftet QIAGEN insoweit begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Ebenfalls nur begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens haftet QIAGEN bei Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden. Die in dieser Ziff. 5 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern QIAGEN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat sowie im Falle der anfänglichen Unmöglichkeit, sofern QIAGEN die anfängliche Unmöglichkeit bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. QIAGEN haftet insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder Schäden, die an anderen Sachen als dem/der vertraglichen System/e selbst entstanden sind. Sofern die Haftung von QIAGEN ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- (d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Erbringung der Leistung. Die Verjährungsfrist für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen QIAGEN, die nicht auf einem Mangel der Leistung beruhen, beträgt zwei Jahre ab Entstehung des Anspruchs. Besteht die Leistung ausschließlich in der Zusendung eines Ersatzteils, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 90 Tage. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, sofern QIAGEN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der von ihr zu erbringenden Leistung gegeben hat. Im Falle der Haftung wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, wegen der von QIAGEN, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von QIAGEN, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wegen Ansprüchen aus anfänglicher Unmöglichkeit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 13. Softwarelizenz

Sofern das Laborgerät und die Teile Computersoftware enthalten, ist der Kunde berechtigt, diese nur für eigene betriebliche Zwecke und für die Lebensdauer des Laborgeräts und der Teile zu nutzen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Computersoftware das geistige und geschützte Eigentum von QIAGEN oder seinem Lizenzgeber ist und dass der Rechtsanspruch auf bzw. das Urheberrecht an der Computersoftware ausschließlich QIAGEN oder seinem Lizenzgeber zusteht. Der Kunde wird die Computersoftware ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von QIAGEN nicht kopieren, modifizieren, bearbeiten und Dritten nicht zugänglich machen, insbesondere nicht durch Verkauf, Miete, Erteilen von Lizenzen oder auf andere Weise. Weiterhin ist der Kunde nicht berechtigt, in der Software enthaltene Vermerke über das Copyright, über Betriebsgeheimnisse, Patente, Urheberrechte oder sonstige rechtliche Hinweisen zu verändern oder zu entfernen.



# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## 14. Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche vertrauliche Informationen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes oder geschäftlicher Angelegenheiten von QIAGEN, insbesondere, von QIAGEN übermittelte Daten betreffend den Aufbau, die Struktur und der Fertigungsmethoden des Laborgeräts und der Teile, vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte Personen, Firmen oder andere Gesellschaften weiterzugeben. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung des Kunden ist nicht anwendbar, soweit der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass (i) die Information bereits allgemein zugänglich war, (ii) die Information ohne Verschulden des Kunden allgemein öffentlich zugänglich wird, (iii) die Information dem Kunden bereits vor Vertragsschluss bekannt war oder (iv) die Information dem Kunden rechtmäßig durch einen Dritten bekannt wurde.

## 15. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, sofern diese aufgrund höherer Gewalt, insbesondere, aufgrund von staatlicher Reglementierungen, Streiks, Naturkatastrophen, unabwendbaren Ereignissen, Krieg, Aufstand und Unruhen, Feuer, Überschwemmungen oder Wasserschäden, Explosionen, Handelssperren, Lieferverspätungen, Nichterlangen oder Rücknahme einer Export- oder Importgenehmigung eintritt und nicht im Einflussbereich der betreffenden Partei liegt.

## 16. Laufzeit und Beendigung

- (a) Jede Partei kann die Service-Vereinbarung kündigen wenn (1) die andere Partei ihre Verpflichtungen aus der Service-Vereinbarung nicht erfüllt und diese Verpflichtungen auch nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachholt oder (2) die andere Partei insolvent wird oder ein Insolvenzverfahren einleitet oder ein solches durch Dritte eingeleitet wird. Dies gilt auch im Falle sonstiger Verfahren, die auf Insolvenzverwaltung, treuhändische Verwaltung oder Verwertung von Vermögensgegenständen zu Gunsten von Gläubigern gerichtet sind.
- (b) Im Übrigen kann der Kunde die Service-Vereinbarung nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von QIAGEN kündigen. Für diesen Fall ist QIAGEN berechtigt, dem Kunden die durch den Aufwand entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, ein Aufwand sei gar nicht oder wesentlich niedriger als erhoben entstanden.
- (c) Die Kündigung der Service-Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten beider Parteien, die zeitlich vorher entstanden sind, unberührt. Im Falle der Kündigung der Service-Vereinbarung durch QIAGEN gemäß Nr. 16 (a) bleibt der Kunde verpflichtet, noch ausstehende Vergütung gemäß der Support Vereinbarung an QIAGEN für das noch laufende Vertragsjahr zu zahlen.
- (d) Nr. 10 bis 15 dieser AGB bleiben auch bei Beendigung der Support Vereinbarung bestehen.

## 17. Abschließende Bestimmungen

- (a) Es gilt deutsches Recht. Für Kunden, die Kaufleute sind oder ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Gerichtsstand Düsseldorf.
- (b) Die Service-Vereinbarung kann von keiner Partei, weder im ganzen noch in Teilen, ohne das schriftliche Einverständnis der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. QIAGEN ist jedoch berechtigt ist, die Support Vereinbarung an Konzernunternehmen (Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen) abzutreten bzw. zu übertragen.
- (c) Sollte eine Partei Ansprüche aus diesem Vertrag nicht geltend machen, bedeutet dies nicht, dass auf diese Ansprüche verzichtet wird.
- (d) Jegliche Erweiterung, Modifikation oder Nebenabrede in Bezug auf diese AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien, welche durch eine für jede Partei vertretungsberechtigte Person unterzeichnet werden muss.
- (e) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (f) Für den Fall, dass die AGB in eine andere Sprache als die deutsche übersetzt werden, soll allein die deutsche Version bindend sein.



# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## General Terms and Conditions of Sale of QIAGEN GmbH

The sale of products of QIAGEN GmbH (hereinafter referred to as the "Seller") to entrepreneurs within the meaning of § 14 German Civil Code ("Bürgerliches Gesetzbuch", "BGB") shall exclusively be governed by the "General Terms and Conditions of Sale of QIAGEN GmbH" in the version respectively in effect at the time of the conclusion of each contract. Any contradicting or deviating general terms and conditions of the Buyer shall not become part of the contract unless the Seller has expressly agreed to their applicability in writing. This shall also apply in the case that the Seller, with knowledge of contradictory or deviating terms and conditions of the Buyer, performs the contract without making a statement of reservation. The performance of services on behalf of the Buyer to the QIAGEN products delivered shall be governed by the "General Service Terms and Conditions of QIAGEN GmbH", in the version respectively in effect at the time of the conclusion of each contract. QIAGEN reserves the right to amend these General Terms and Conditions at any time in which case the Buyer will be duly informed in advance.

1. Seller's offers are subject to change without notice. Contracts shall not be deemed to be legally binding before the Seller's written order confirmation or delivery of the products. The Seller shall reserve the right to make minor deviations from its specifications concerning dimensions, weight, condition and quality.
2. a) Delivery dates shall be approximate, unless the Seller has recognized such in writing to be binding.  
b) Should Seller fail to meet a stipulated delivery date, Buyer may only rescind the contract or claim damages instead of the performance ("Schadensersatz statt der Leistung") after unsuccessful expiration of a reasonable period of grace set by it. This does not apply insofar as Seller is not responsible for its failure to meet the delivery date or the setting of a period of grace is dispensable pursuant to §§ 323, para. 2 or 281, para. 2 BGB. In case of a partial fulfillment by the Seller, the Buyer shall only be entitled to rescind the entire contract ("Rücktritt vom ganzen Vertrag") if it has no interest in the performance, taking into account an objective standard.
3. Only those units listed in the Seller's respectively valid price lists shall be deliverable. Seller shall be authorized to make deliveries in installments. Each installment may be invoiced separately. With orders deliverable on call, notice thereof must be made at least two weeks prior to the designated delivery date.
4. Force majeure, company shutdowns, labor disputes or other impediments which are outside the Seller's responsibility which affect the Seller or its suppliers shall release the Seller from the contractual delivery obligations for the term of the disruption and its effects.
5. Seller shall determine the type and manner of shipping, insofar as not otherwise instructed in writing by the Buyer. Shipping shall be made ex works. Buyer shall bear the risk of incidental loss or incidental deterioration of the goods shipped as soon as the Seller hands over the goods to the shipping carrier.
6. a) Prices shall include the packaging costs. Value added tax and transport charges shall be added thereon. Buyer shall bear the shipment costs, insofar as not otherwise agreed.  
b) Should Seller, after expiration of four months from the date of the conclusion of the sales contract, i.e. usually after Seller's order confirmation, generally increase or reduce its prices, then the prices in effect on the delivery date shall apply.
7. a) Seller's invoices are payable and due 30 days after the invoice date.  
b) Bills of exchange shall not be accepted as a means of payment. Checks shall only be accepted pending full discharge of the debt.  
c) In the event of late payment, Seller shall assess interest as of the due date, without a dunning notice, in the amount of 8 % above the base interest rate within the meaning of § 247 BGB.  
d) Buyer may only set-off its own claims against due payments or claim a right of retention insofar as its claims are determined with res judicata effect, are non-disputed or are recognized. In addition, Buyer shall not be permitted to assign its claims against Seller.
8. a) Seller reserves ownership title to the goods delivered by it until the Buyer has discharged all of its obligations arising out of the business relationship with Seller. The goods subject to reservation of title may neither be pledged nor transferred as security. Buyer shall only be authorized to sell the goods subject to the reservation of title in the ordinary course of its business.  
b) To secure Seller's claims from the business relationship with the Buyer, Buyer herewith now assigns to the Seller a first-priority creditor right to its accounts receivable resulting from the resale of the goods subject to reservation of title in the amount of the Seller's invoice. Payments which the Buyer receives as payment for the sale of goods subject to reservation of title shall first be credited to that part of the total accounts receivable not assigned to the Seller, insofar as the payer does not expressly state otherwise.





# Allgemeine Verkaufsbedingungen

- c) Insofar as reservations of title in the Seller's favor exist or accounts receivable of the Buyer are assigned to the Seller, then the Buyer shall be obligated to provide any information necessary for the protection of the Seller's rights. This shall apply, in particular, to attachments or other forms of seizure or arrest by third parties on the goods or any accounts receivable assigned to the Seller. The costs of any interventions shall be borne by the Buyer.
  - d) Subject to revocation of such right, the Buyer shall be authorized to collect the accounts receivable assigned to the Seller. The Seller's right to collect the assigned accounts receivable itself shall remain unaffected hereby.
  - e) Insofar as the value of the security granted exceeds the amount of the Seller's claims by more than 20%, the Seller shall be obligated to re-assign the security in the respective amount.
  - f) Upon the full performance of Seller's claims, including all auxiliary claims, the respective security shall be automatically transferred back to the Buyer without a special transfer action.
9. a) Seller's products are designed for use in scientific research. Seller has developed the products for this purpose. Any use of the Seller's products for human medical treatment, for diagnostic purposes, or as pharmaceuticals shall only be permitted if such application is allowed pursuant to the statutory regulations applicable both to the Buyer and the user and, insofar as necessary, also an approval of the competent authority has been granted. In addition, such application of our products shall require the prior written consent of the Seller. Express instructions for use stated on the package (e.g. "in vitro Diagnosticum") shall be deemed to be written approval of the Seller; such shall not, however, replace any governmental approvals which are necessary in the user's country.
- b) Buyers who use the Seller's products for industrial production do so at their own risk. As the Seller is not in a position to be able to foresee or control the possible procedures and processes for such an industrial application of the Seller's products, Seller denies any warranty or liability herefor. In such cases, Seller's instructions for use shall only be deemed to be non-binding recommendations.
10. a) Notifications of defects of goods delivered or deviations of quantity or incorrect deliveries shall be made in writing at the latest within one week after receipt of the goods. Latent defects shall be notified without undue delay after their discovery. The failure to observe these deadlines shall result in the automatic loss of any warranty claims which might otherwise have existed.
- b) In case of justified objections, the Seller shall, within a reasonable period, supply the missing quantities, or, at Seller's discretion, replace the goods or rectify the defect.
- c) Should the Buyer have set a reasonable period of grace for subsequent performance within the meaning of Item 10 b), hereof, then the Buyer can, after unsuccessful expiration of the period set by it, demand either a reduction of the purchase price or rescind the contract. The requirement of the setting of a reasonable period of grace does not apply insofar as the setting of a period of grace is dispensable pursuant to § 323 para. 2 BGB, the subsequent performance failed, is unacceptable for the Buyer or has been refused by the Seller. In case of delivery of defective goods, the Buyer shall only be entitled to rescind the contract if he has no interest in the performance taking into account an objective standard.
- d) The Seller shall be liable in accordance with the statutory provisions for damages and reimbursement of expenses which were caused by intentional misconduct or gross negligence of the Seller's legal representatives or management employees, for fraudulently non-disclosed defects, for personal damages, for claims pursuant to the German Product Liability Act, for initial impossibility insofar as the Seller had known or should have known of the initial impossibility at the time of the conclusion of the contract, and for stipulated attributes of the products sold, insofar as the Seller assumed a guarantee for their attributes. The Seller shall be liable for damages and reimbursement of expenses in the amount of the typical and foreseeable losses resulting from negligent violations of Seller's essential contractual obligations or fundamental obligations and for damages caused by Seller's employees as a result of gross negligence or intention without violating essential contractual provisions or fundamental obligations. As used herein, "fundamental obligations" shall mean such obligations the fulfilment of which is a prerequisite for the transaction of this agreement and which are trusted to be complied with by the Buyer or on the fulfilment of which the Buyer may regularly trust. In case of a partial performance or the delivery of defective goods, the Buyer shall be entitled to damages instead of the entire performance ("Schadensersatz statt der ganzen Leistung") or reimbursement of expenses only if it has no interest in the performance taking into account an objective standard. Otherwise, any liability shall be excluded.



# Allgemeine Verkaufsbedingungen

- e) No warranty claims or damage claims or reimbursement of expenses shall be allowed in the event of inappropriate handling and processing of the Seller's products. No liability shall be assumed for parts subject to wear and tear such as movable parts, hoses, syringes, etc. Provided that the Seller has not maliciously concealed a defect or otherwise warranted certain attributes within the context of a guarantee, the Seller shall only be liable for defects to used QIAGEN products within the framework of the particular terms contained in a Service Support Agreement concluded between the Buyer and the Seller.
  - f) The limitation period for claims of the Buyer resulting from defects shall be one year following delivery of the goods. This limitation period shall also apply for claims based on tort resulting from defects of the products. Should the Buyer be in default of acceptance, then the limitation period shall start to run upon the transfer of risk. Claims of the Buyer other than claims based on defects, in particular, claims on the basis of accessory obligations, pre-contractual liability or tort shall be time-barred two years after delivery of the products. The afore-mentioned limitation periods shall not apply to claims of the Buyer pursuant to Item 10 d) hereof to which it is entitled on the basis of the same facts.
11. a) Place of performance and payment shall be Hilden. For Buyers who are business persons or who have their domicile outside of the Federal Republic of Germany, jurisdiction shall be with the Local Court in Düsseldorf or, as the case may be (for disputes concerning claims with a value in excess of € 5,000.-), the District Court in Düsseldorf. The Seller may, however, elect to have such disputes decided by the courts having jurisdiction at the domicile of the Buyer.
- b) German law shall apply. The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) shall not be applicable.

